

Für die Zukunft gesattelt.

-TOP 5-

Bericht über die wesentlichen Änderungen des Haushaltsrechts durch das sogenannte 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

WLAN: KTWAF (SSID)
Passwort: 3020151999

Finanzausschuss
am 07.06.2024



Wesentliche Änderungen Haushaltsplanung: Haushaltsausgleich wird vereinfacht

- Möglichkeit eines globalen Minderaufwands i. H. v. bis zu 2 % (bisher: 1 %) (bisher: § 73 Abs. 2 GO, jetzt: § 79 Abs. 3 GO)
- Jahresüberschüsse erhöhen – nach Einsatz für den Haushaltsausgleich – „automatisch“ die Ausgleichsrücklage
 - im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können Beträge von der Ausgleichsrücklage in die Allgemeine Rücklage umgebucht werden
- Vortrag eines Jahresfehlbetrages in der Planung möglich (§ 75 Abs. 4 GO)
 - Genehmigung Aufsichtsbehörde erforderlich
 - längstens für drei Folgejahre (§ 79 Abs. 3 GO)
- Grenzwert von über 25 % zur Erstellung Haushaltssicherungskonzept bezieht sich nur noch auf das Planjahr (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO)
 - Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage

Wesentliche Änderungen Haushaltsplanung: Ausgleichs-Kaskade gem. § 79 Abs. 3 GO n. F.

- bei fehlendem Ausgleich
 - trotz Nutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten
 - globaler Minderaufwand und / oder
 - Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage und / oder
 - Vortrag Jahresfehlbetrag möglich.
 - (direkte) Reduzierung der Allgemeinen Rücklage unabhängig von oben genannten Instrumente möglich (wenn Ausgleichsrücklage aufgezehrt ist)
 - **keine Stufenregelung bzw. bedingenden Voraussetzungen!**
 - „Sofern nach diesen Maßnahmen weiterhin ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag verbleibt, kann dieser längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Die Verpflichtung zur vorherigen Nutzung der gegenüber dem Vortrag von Jahresfehlbeträgen vorrangigen haushaltsrechtlichen Instrumente gilt als erfüllt, wenn die Ausgleichsrücklage aufgebraucht oder geringer als der erwartete Jahresfehlbetrag ist und der globale Minderaufwand nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der tatsächlichen haushaltsrechtlichen Spielräume geprüft und je nach Prüfungsergebnis ggf. angesetzt wurde.“ (FAQ des MHKBD NRW)

Stärkung der Kommunalaufsicht:

- Genehmigung Verlustvortrag (§ 84 Abs. 2 Satz 1 GO)
- Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO nicht gesichert erscheint (§ 84 Abs. 2 Satz 3 GO)
- Kreditaufnahme im Haushaltssicherungskonzept (§ 86 Abs. 3 Nr. 2 GO / § 89 Abs. 3 GO)

Wesentliche Änderungen Jahresabschluss:

- Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden (§ 89 Abs. 2 GO)
- nach dem 31.12.2025 aufgenommene Kredite zur Liquiditätssicherung sollen spätestens 36 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden (§ 89 Abs. 4 GO)
- Vortrag Jahresfehlbetrag, der nicht aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann, für max. 3 Jahre möglich (§ 95 Abs. 2 GO)
 - Deckung durch Jahresüberschüsse zwischenzeitlich möglich (im 3-Jahreszeitraum)
 - direkte Deckung durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage möglich (unmittelbar im Jahresabschluss, in dem Fehlbetrag entstanden ist)
 - jeder in einem Haushaltsjahr bilanziell neu entstandene Verlustvortrag ist hinsichtlich des geltenden Vortragszeitraums isoliert zu betrachten
 - neue Bilanzpositionen im Eigenkapital

Wesentliche Änderungen Jahresabschluss:

- Nennung Gremienmitgliedschaften von Kreistagsmitgliedern, Landrat und Kämmerer entfallen im Anhang (§ 95 Abs. 3 GO)
- Verlängerung der Frist zur Aufstellung bis 30. Juni (§ 95 Abs. 5 GO)

Einige sonstige Änderungen:

- Wechsel Abschlussprüfer / -in nach spätestens fünf Jahren (§ 102 Abs. 1 GO)
- Beteiligungen werden von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses für große Kapitalgesellschaften entbunden (§ 108 Abs. 1 GO)

Änderungen Kreisordnung:

- vorgetragene Jahresfehlbeträge aus vorangegangenen Jahresabschlüssen können bei der Berechnung der Kreisumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO vollständig oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 KrO)
 - Ausgleich von Verlustvorträgen der Vorjahre wird ermöglicht
 - steht im Einklang mit § 95 Abs. 2 Satz 3 GO
- Zuführung Jahresüberschüsse zur Ausgleichsrücklage / Mindestbestand Allgemeine Rücklage entfällt / Verweis auf § 75 Abs. 3 GO (§ 56a KrO)
- Haushaltssicherungskonzept für Kreise: Genehmigung bei Überschuldung unter Voraussetzungen § 76 Abs. 2 Satz 3 GO möglich / Berücksichtigung einer Überschuldung in mittelfristiger Finanzplanung entfällt (§ 56b Abs. 2 KrO)
- Sonderumlage darf nur noch nach Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage erhoben werden (§ 56c KrO)

„Haushaltsspielräume ohne zusätzliches Geld aktuell: Aufbau neuer Schulden („schuldenartiger Phänomene“)

- Corona- und Krisenisolierung (Bilanzierungshilfe, Abfinanzierung in bis zu 50 Jahren, in: 2021 knapp 1,5 Mrd. Euro in 311 von 430 Kommunen)
- Kreditierung des Corona-Ausgleichs im kommunalen Finanzausgleich (ca. 1,5 Mrd. Euro)
- Tilgung aus „Liquidität“ statt aus Überschüssen (doppische Liquidität: zeitliche Verschiebung der „tatsächlichen“ Tilgung)
- Schulden in Auslagerungen
- Aufbau neuer kommunaler Liquiditätskredite (Nettoaufwuchs)
- 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen

➡ Die Verlagerung der Ergebniswirksamkeit von Ausgaben lässt Probleme in der Zukunft kumulieren. Das ist der gleiche Nährboden, der in den 1990er Jahren die Vorbereitung für die dann im Krisenfall notwendige Kassenkreditverschuldung geliefert hat, die heute das Altschuldenproblem darstellt.“

Für die Zukunft gesattelt.



Stellen Sie gerne Ihre Fragen!

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

